SATZUNG DES SPD-ORTSVEREINS DUDERSTADT

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Duderstadt.

2. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Duderstadt gemäß § 8 (2) Organisationsstatut in den vom Unterbezirksvorstand festgelegten Grenzen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zum Ortsverein ist der Wohnsitz im Gebiet der Stadt Duderstadt.

2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.

3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Parteibuches gilt als Austrittserklärung.

7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.

2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendungen sind zulässig und gelten als fristgerechte Zustellung. Zuständig ist der/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der/den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Der Vorstand, die Revisor/innen und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt, welche spätestens bis zum 31.03. jeden Jahres stattgefunden haben soll. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Elektronische Zusendungen sind zulässig und gelten als fristgerechte Zustellung. Die Versammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er wird von der Jahreshauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

   - der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
   - den stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/in)
   - dem/der Schriftführer/in,
   - den weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

4. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der beiden Vorsitzenden im Wege der Listenwahl erfolgt. Die Regelungen in den Statuten, die den/die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.

5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

   - dem/der/den Vorsitzenden,
   - den stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem/der Kassierer/in und
   - dem/der Schriftführer/in.

   Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Ortsvereinsvorstands vor.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der/die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

8. Der Vorstand gibt den Mitgliederversammlungen Bericht über Tätigkeit und Kassenlage.

9. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag.

10. Der Vorstand bereitet öffentliche Wahlen vor und reicht die Wahlvorschläge für den Rat der Stadt Duderstadt, sowie die Ortsräte ein.

§ 7 Protokollführung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren. Ist der/die Schriftführer/in verhindert, bestimmt das jeweilige Organ eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit.

2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzende/n gegengezeichnet und den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. In die Protokolle ist allen Mitgliedern des Ortsvereins Einsicht zu gewähren.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
   Nacheinander werden gewählt:

   die/der Vorsitzende/n,
   die stellvertretenden Vorsitzenden,
   der/die Kassierer/in,
   der/die Schriftführer/in,
   die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Aufstellung von Kandidierenden für Stadtrat, Kreistag und Ortsräte

1. Es gilt die Wahlordnung der SPD.

2. Für Wahlen legt der Vorstand eine Vorschlagsliste vor. Für die Aufstellung von Kandidat/innen gelten die der Satzung anliegenden Bedingungen.

3. Der/die Spitzenkandidat/in, sowie die beiden darauffolgenden Bewerber/innen einer Liste werden in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Kandidat/innen können in verbundenen Wahlen gewählt werden.

4. Die Aufstellung der Liste soll, beginnend mit dem/der Spitzenkandidat/in alternierend erfolgen.

5. Für jeden Wahlgang können Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung gemacht werden. Diese Vorschläge gelten nur für den jeweiligen Wahlgang.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei

Wochen einzuberufen ist. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn die Mitgliederversammlung diese Ausnahme mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hannover und der Satzung des Unterbezirks Göttingen in der jeweils gültigen Fassung und tritt am 06.09.2024 in Kraft.

Anhang zur Satzung des SPD-Ortsvereins Duderstadt

Aufstellung als Kandidat/in

I. Aufstellung

Sozialdemokratische Kommunalpolitik kann nur von den Kandidat/innen erbracht werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Grundsätzlich sollten Kandidat/innen Mitglieder der SPD sein.

2. Kandidat/innen und Mandatsträger/innen müssen das Grundsatzprogramm, das kommunalpolitische Grundsatzprogramm und das örtliche Wahlprogramm zur Grundlage ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit machen.

II. Tätigkeiten

1. Die Kandidat/innen und Mandatsträger/innen sollen sich aktiv an der Parteiarbeit beteiligen und die Veranstaltungen der Partei regelmäßig besuchen.

2. Die Kandidat/innen für Ortsrat, Gemeinderat und für den Rat der Stadt sowie den Kreistag sind gehalten, das jeweilige Wahlprogramm zu vertreten und sollen sich aktiv am Wahlkampf beteiligen. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederung festgelegt.

3. Sie verpflichten sich, bei Übernahme eines kommunalen Amtes, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt hierbei als besondere Verpflichtung.

4. Die Richtlinien des SPD-Unterbezirks Göttingen für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträger/innen. Sie sind den Kandidat/innen auszuhändigen.

III. Aufstellung der Kandidat/innenlisten

1. Die Kandidat/innen und ihre Reihenfolge müssen nach dem NKWG in Verbindung mit den §§ 10 und 11 des Organisationsstatuts beim Wahlvorschlag einer Partei von den im Wahlgebiet ansässigen Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. In Gemeinden mit einem Ortsverein findet grundsätzlich eine Mitgliederversammlung statt.

2. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, des Organisationsstatuts des SPD-Ortsvereins Duderstadt und der Wahlordnung der SPD sind zu beachten.